Die Stadt Senden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gewerbeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 Oktober 1982 folgende

Marktsatzung

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Rechtsform

Die Stadt Senden betreibt den Wochenmarkt, ein Stadtfest und ein Herbstmarkt als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Plätze, Zeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände der Märkte

1. Die für die Abhaltung der Märkte bestimmten Plätze, Zeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 3
Zulassung

1. Wer auf den Märkten als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Senden. Ausländer haben bei allen Märkten erforderlichenfalls ihre Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
2. Für den Wochenmarkt erfolgt die Zulassung nach erfolgreicher Bewerbung durch Abschluß eines Nutzungsvertrages.
   Für die Jahrmärkte erfolgt die Zulassung durch schriftlichen Beschied der Stadt Senden. Die Zulassung wird in Form einer Jahresgenehmigung erteilt, und kann mit Bedingung und Auflagen versehen werden.
3. Der Auftrag für die Zulassung für die Jahresmärkte ist spätestens 8 Wochen vor Beginn unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, Standes oder Bude und der Warenart schriftlich beim Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Senden einzureichen.
4. Zugelassen werden nur die Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen

Gesichtspunkten. Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsflächen vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Senden und des Interesses der Stadt an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot. Verfügt ein Beschicker über mehrere Stände, welche allerdings über ein unterschiedliches Warenangebot verfügen müssen, so kann diesem auch mehr wie ein Stand genehmigt werden.

5. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

   1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Zulassung zu einem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz einer Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erhebliche und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnung verstoßen.
   2. Von einer Zulassung wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde.
   3. Die Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich dieser Satzung verstoßen würde.

6. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

   1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnung verstoßen.
   2. Von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde.
   3. Der Markt ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötig wird.
   4. Nachträglich gründe bekannt werden, dass eine erteilte Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich Vorschriften dieser Satzung verstößt.

   Art. 48 und 49 des Bayrischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

§ 4
ZUWEISUNG

1. Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist durch Vorzeigen des Zulassungsbescheides nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.
2. Es ist nicht gestattet, zugewiesene Buden, Stände oder Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen, sowie diese vor dem Marktende vorzeitig zu räumen.
3. Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Verkaufsplatzes währen der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
4. Hat der Inhaber einer Zulassung am Tage des Marktbeginns bis 8.00 Uhr keinen Platz oder Stand bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten. Dasselbe gilt im Falle der Räumung eines bezogenen Platzes vor Beendigung des Marktes (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt).
5. Die Mitverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtig, Markthändler auch nach Abschluss des in § 3 geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Standplätze auf dem Markt verfügbar sind.

§ 5
VERKAUFEINRICHTUNGEN

1. Die Stadt Senden stellt nur die Standplätze zur Verfügung. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf eine bestimmte Flächengröße. Die Marktbeschicker haben ihre Verkaufseinrichtungen selbst mitzubringen. Sie sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder beschädigt werden kann. Sie dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
   Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höher von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht werden. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
2. Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Schilder, Transparente) dürfen nur so
3. angebracht, bzw. aufgestellt werden, dass sie nur unwesentlich über der Bude, den Stand oder den Standplatz hinausragen.
4. Die Oberfläche des Marktplatzes darf nicht beschädigt werden. Das Abstellen von Gegenständen außerhalb der zugewiesenen Verkaufsplätze ist nicht gestattet. Grundstückseinfahrten, Durchfahrten oder Durchgänge sind freizuhalten.
5. Die Standinhaber haben an den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle den

6. Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarere Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, in der vorbezeichneten weise anzugeben.

§ 6
VERHALTEN AUF DEM MARKT

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmung dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, wie die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht bleiben unberührt.
2. Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihre Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist besonders unzulässig:

    1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtung oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten.
    2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
    3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
    4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind, in den unmittelbaren Beriech der Marktstände zu verbringen oder frei herumlaufen zu lassen,
    5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
    6. Warmblütige Tier zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
    7. Die Motoren von Kraftfahrzeugen ohne besonderen Anlass auf dem Marktgelände laufen zu lassen,
    8. Zu betteln, zu sammelt oder sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
    9. Kundgebungen sämtlicher Art abzuhalten,
    10. Waren feilzubieten, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

§ 7
SAUBERHALTEN DES MARKTES

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,

    1. Dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichtes Material nicht verweht wird,
    2. Das bei ihnen anfallendes Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,

3. Die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.
4. Ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 8
MARKTAUFSICHT

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Senden.
2. Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
4. Die Stadt kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9
MARKTVERWEISUNG

1. Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
2. Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wieder her zustellen.
3. Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsplatz zu räumen.

2. Abschnitt

Sondervorschriften für Wochenmärkte

§ 10
BEZIEHEN DER STÄNDE

1. Der Marktplatz darf höchstens 90 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 60 Minuten nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Die Anfuhr der Wochenmarktwagen erfolgt über die Hauptstraße bzw. Harderstraße.
2. Bei Beginn des Wochenmarktes muss der Marktplatz für die Marktdauer von allen Kraftfahrzeugen der Markthändler geräumt sein, soweit es sich hierbei nicht um

Verkaufswagen handelt. Für die Lieferfahrzeuge kann die Marktverwaltung Ausnahmen zulassen.

3. Abschnitt

Sondervorschriften für Jahrmärkte

§ 11
BEZIEHEN DER STANDPLÄTZE

1. Buden oder Stände dürfen frühestens 12 Stunden vor Marktbeginn aufgestellt und bezogen werden. Sie sind spätestens 12 Stunden nach Beendigung des Marktes abzubauen und zu beseitigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
2. Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

4. Abschnitt

§ 12
ORDNUNGWIDRIGKLEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. die Zulassung und Zuweisung gemäß §§ 3 und 4,
2. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 5
3. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 6
4. das Sauberhalten des Marktes gemäß § 7
5. die Marktaufsicht gemäß § 8,
6. das Beziehen der Verkaufs- und Standplätze gemäß §§ 10 und 11 verstößt.

§ 13
HAFTUNG

1. Die Stadt Senden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Senden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch eine von der Stadt Senden nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Senden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§14
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marksatzung der Stadt Senden vom 12.November 2003 außer Kraft.

Senden, den 24. November 2020

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Anlagen zur Marktsatzung

I.
Wochenmarkt

1. Gegenstand:

   a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
   b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

   c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

   d) Arzneimittel und Stoffe, die für den Verkehr außerhalb der Apotheke frei gegeben sind;

   e) Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle

2. Zeit:

Jeden Freitag; fällt ein Feiertag auf den Freitag findet der jeweilige Wochenmarkt am Tage zuvor statt.

3. Öffnungszeiten:

In der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

von 7.00 bis 12.00 Uhr

4. Platz:

Der Wochenmarkt findet auf dem neuen Marktplatz vor dem Bürgerhaus statt. Aufgrund saisonaler Besonderheiten kann der Wochenmarkt bei Bedarf auf den alten Marktplatz ausgedehnt werden.

5. Sonstiges

In der Zeit des Weihnachtsmarktes findet kein Wochenmarkt statt.

II.
Jahrmärkte

6. Gegenstand:

Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, ferner Neuheiten, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle, Schausteller aller Art.

7. Öffnungszeiten:

Beginn:	Freitag 15:00 Uhr
Ende:	Sonntag 18:00 Uhr

Termin Juni / Juli und September / Oktober

Platz:

Laut Anlage (Plan)

III.
Flohmärkte

Auf Flohmärkten dürfen ausschließlich gebrauchte Waren verkauft werden. Der Verkauf von Neuwaren und Lebensmitteln aller Art (Ausnahme Imbiss) ist verboten.

Senden, den 24. November 2020

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Die Stadt Senden erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung zur Marktsatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung, die im Wochenmarkt, sowie den Jahresmärkten der Stadt Senden dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Wochenmarktes, wie auch der Jahrmärkte benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich beim Wochenmarkt nach der Fläche des Standplatzes. Sie beträgt je nach Markttag 1,00 Euro pro Quadratmeter genutzter Standfläche.

(2) Die Gebühr bemisst sich bei den Jahrmärkten nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutz, entstehen sie mit einer Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Senden auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes und der Jahrmärkte trotz Zuteilung

nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Hauptausschusses vom 12. November 2003 außer Kraft.

Senden, den 24. November 2020

Claudia Schäfer Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Die Stadt Senden erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) folgende

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich
des jährlich stattfindenden Stadtfestes und des Herbstmarktes

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten Nord und Süd aus Anlass des Stadtfestes und des Herbstmarktes am Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zum Verkauf öffnen.

§ 2

Die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Wird von der Möglichkeit des § 1 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so sind die besonderen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeits-schutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zu beachten. Insbesondere wird auf die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG), auf das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs.1 MuSchG) soweit auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 LadSchlG hingewiesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 24.November 2020

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin